

Unser kleines *DNF*-Jagdbrevier (2)

## Kuhhandel in der Umweltkommission

**Eine kämpferische Viandener Geschäftsfrau (siehe *DNF* 520) hatte sich bereits vor Jahren mit dem quasi gottgewollten Luxemburger Reviersystem nicht abfinden mögen und war vor Gericht gezogen, um ihre zwei Hektar Waldbesitz aus dem Jagdsyndikat heraus zu nehmen. Und sie bekam Recht! Unter Berufung auf ein entsprechendes Urteil des Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg bestätigte das Verwaltungsgericht, dass das Straßburger Urteil auch für das Großherzogtum gelte. Die Versammlungs- und Gewissensfreiheit sei in der Menschenrechtskonvention verankert, ein Jagdrecht hingegen nicht.**

Da höchstrichterliche Urteile für manche Politiker und Staatsbeamte allerdings das Papier nicht wert sind, auf dem sie gedruckt sind, zwang das Umweltministerium samt der unsäglichen Forstverwaltung jedoch in der gewohnten selbtherrlichen Art und Weise auch weiterhin die Grundeigentümer zur Mitgliedschaft im Jagdsyndikat. Doch da wurde es dem Ombudsmann Marc Backfisch zu bunt, und er schickte im Januar 2007 ein juristisches Gutachten an die Herren Jux und Langweiler mit der Bitte, dieses an alle Abgestorbenen zu verteilen. Doch Backfischs Schreiben verschwand einfach in einer obskuren Schublade (siehe *DNF* 646). Dies wiederum rief die kämpferische Viandenerin auf den Plan, die kurzerhand die ganze Gurkentruppe während des berühmt berüchtigten Hearings in der *Chamber* mit Backfischs Stellungnahme konfrontierte. Der genervte und beleidigte Reichsjägermeister Jos Uerg trompete daraufhin via RTHell : „*Wann dat Urteel applizéiert gëtt, da ginn ech net méi op d'Juegd.*“ Was den Ombudsmann aber nicht weiter beeindruckte, der anschließend im *Kack-Elei* kurz und bündig meinte, „*dass Luxemburg mit einer saftigen Strafe rechnen muss und gut beraten wäre, das Urteil schnellstmöglich gesetzlich zu verankern*“.

### **Menschenrechte hinfällig?**

Aufgescheucht leistete daraufhin sozialistischer Anwalt Schützenhilfe, indem er ein privates Gutachten zum naturschützerischen Aspekt der Freizeitjagd an seinen Parteikollegen Jux ablieferte und im Eifer des Gefechtes ganz vergaß, dass seine Argumentation bereits von Strasburg und Luxemburg abgeschmettert wurde und er, als Mitglied des Staatsrates, gar nicht zu einem solchen Gutachten ermächtigt ist. Er vermerkte darin quatschfidel, die Freizeitjagd diene dem Allgemeinwohl und dementsprechend wären die Menschenrechte hinfällig.

Die beiden Regierungsparteien waren sich bereits vor der Sitzung in der Umweltkommission einig, das Gutachten mehrheitlich und ohne lästige Diskussion anzunehmen. Gesagt, getan. Anschließend wurde allen Abgeordneten, zwecks Abstimmung am 21. Juni, ein Packen Unterlagen zugestellt, in dem allerdings, wie der Zufall so spielt, ausgerechnet das brisante Gutachten des Ombudsmanns fehlte.

Empört ob dieser Dreistigkeit, hat Marc Backfisch nun ein Gegengutachten an Jux ausgestellt mit der Forderung, dieses vor der Abstimmung an sämtliche Abgestorbenen zu verteilen.

In der Tat ist das Luxemburger Reviersystem – der Grundpfeiler der hiesigen Freizeitjagd – laut Straßburg ganz einfach illegal! Dementsprechend ist nur derjenige Grundeigentümer Mitglied des Jagdsyndikates, der einen entsprechenden Antrag stellt. Diejenigen, die dies nicht tun, sind keine Mitglieder und können auch nicht vom Jagdsyndikat zu Gunsten der Knallköpfe enteignet werden.

### **Juristische Fallschlingen**

Bevor ein Knallkopf oder gar der Staat eine Treib- oder Polizeijagd planen kann, müsste er laut dem Urteil des Menschenrechtsgerichtshofes künftig jenen Grundeigentümern, die nicht im Jagdsyndikat vertreten sind, erst einmal deren Notwendigkeit beweisen! Anders ausgedrückt: Erlaubt der Staat weiterhin reproduktionsfördernde Maßnahmen wie Fütterung, Kurrung, Wildäcker usw. sowie die Zucht und das Aussetzen von Tieren zum Bejagen, kann der Eigentümer die Jagd oder die Treibjagd auf seinem Eigentum ablehnen, weil der Staat nichts zur Reduzierung des Wildtierbestandes unternommen hat. Auch wäre in diesem Fall nicht der Grundeigentümer für die entstandenen Wildschäden auf seinem Eigentum haftbar, sondern der Staat: Tiere wandern ja bekanntlich! Zusätzlich hat jeder Eigentümer das Recht, verschiedene tierquälerische Jagdmethoden auf seinem Eigentum oder die Jagd auf verschiedene Tierarten (Fuchs) zu verbieten.

Im Klartext: Die Urteile Chassagnou und Wirth-Derneden zwingen den Staat, die Freizeitjagd den Menschenrechten anzupassen und nicht, wie jetzt geplant, umgekehrt. Auch wenn dann einige beleidigte Leberwürste wie Jos Uerg die Flinte ins Korn werfen werden!

**Hugo Habicht**